

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Peter Trapp (CDU)**

vom 29. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. November 2020)

zum Thema:

Besoldung in Berlin

und **Antwort** vom 16. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Nov. 2020)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Peter Trapp (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25 409
vom 29. Oktober 2020
über Besoldung in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Länderbesoldungen sind zur Entscheidung derzeit aktuell beim BVerfG noch anhängig?

Zu 1.:

Aktuell sind Verfahren zu den Besoldungsordnungen der Länder Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anhängig.

2. Wurden Länder in die Durchschnittsberechnung des Senates einbezogen, deren Verfahren beim BVerfG zur Entscheidung vorliegen. Wenn ja, warum werden die höchstrichterlichen Vorgaben missachtet?

3. Hält der Senat an der vertraglichen Vereinbarung im Koalitionsvertrag fest oder erfolgt eine Durchschnittsberechnung gemäß Vorgaben des BVerfG im Vergleich mit dem Bund, so wie es auch vom RgBm Michael Müller in der HPR-Konferenz vom 24.05.2018 verkündet wurde?

Zu 2. und 3.:

Gemäß dem Senatsbeschluss vom 15. Mai 2018 hat es sich das Land Berlin zum Ziel gesetzt, seine Besoldung bis zum Jahr 2021 an den Durchschnitt der übrigen Länder anzupassen. Dieser Senatsbeschluss ist weiterhin bindend und maßgeblich für die vom Senat vorzunehmende Besoldungsdurchschnittsberechnung.

Die Vorgaben des BVerfG werden selbstverständlich bei der Überarbeitung des Entwurfs des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 und zur Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2021) berücksichtigt. Bei

der Erstellung des Reparaturgesetzes zur rückwirkenden Behebung der verfassungswidrig zu niedrig bemessenen Alimentation in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 sowie in der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015 (Beschluss des BVerfG vom 04.05.2020, Az.: 2 BvL 4/18) werden die Vorgaben des BVerfG naturgemäß ebenfalls Beachtung finden.

4. Wie sieht die konkrete Durchschnittsberechnung der Endstufe in der BesGr. A 4, A 8 und A 12 zum aktuellen Zeitpunkt jeweils aus (ich bitte um die Darstellung aller Rechenschritte und die Offenlegung der Quellen des verwendeten Datenmaterials)?

Zu 4.:

Für das Jahr 2021 stellt sich die Durchschnittsberechnung in den angefragten Besoldungsgruppen wie folgt dar:

- Da der Entwurf des BerlBVAnpG 2021 vorsehen wird, dass die beamteten Dienstkräfte in der Besoldungsgruppe A 4 gesetzlich in die Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet werden, wurde für die Besoldungsgruppe A 4 keine Durchschnittsberechnung vorgenommen.
- In der Besoldungsgruppe A 8 beträgt der Abstand des Landes Berlin zum Durchschnitt der übrigen Länder 0,12 %.
- In der Besoldungsgruppe A 12 liegt das Land Berlin 0,02 % über dem Durchschnitt der übrigen Länder.

Für den Quervergleich wird die Jahresbruttobesoldung in Ansatz gebracht. Diese umfasst das jeweilige Grundgehalt der Endstufe, die allgemeine Stellenzulage/Strukturzulage, die Einmal- und Sonderzahlungen (nicht integriert sind Amtszulagen, familienbezogene Besoldungsbestandteile sowie alle sonstigen Besoldungsbestandteile wie bspw. die Hauptstadtzulage). Aus den Jahresbruttobesoldungen der Länder (außer Berlin) wird der Mittelwert gebildet, der sodann in Verhältnis zur Jahresbruttobesoldung im Land Berlin gesetzt wird.

Die für die Durchschnittsberechnung verwendeten Daten entstammen den Besoldungsgesetzen und Besoldungsanpassungsgesetzen der Länder. Zudem wurden Daten des Arbeitskreises für Besoldungsfragen verarbeitet, an dem die Besoldungsreferate aller Länder und des Bundes partizipieren.

5. Werden Fürsorgeleistungen der jeweiligen Dienstherrn wie z.B. die freie Heilfürsorge oder ein erhöhter Beihilfesatz bei den vom Senat vorgenommenen Durchschnittsberechnungen zur Besoldung einbezogen (Randnummer 76 zu 2 BvL 4/18: „Gewährt der Dienstherr freie Heilfürsorge oder erhöht er den Beihilfesatz ... wirkt sich dies auf die Höhe des Nettoeinkommens aus.“)?

Zu 5.:

Nein, die in Randnummer 76 des gegenständlichen BVerfG-Beschlusses benannten ergänzenden Fürsorgeleistungen der freien Heilfürsorge oder eines erhöhten Beihilfesatzes werden bei der Durchschnittsberechnung nicht in Ansatz gebracht. Wie das BVerfG in Randnummer 72 des gegenständlichen Beschlusses erläutert, ist bezüglich

der Frage, ob das Mindestabstandsgebot eingehalten wird, dem Grundsicherungsniveau die Nettoalimentation, die einer vierköpfigen Familie auf Grundlage der untersten Besoldungsgruppe zur Verfügung steht, gegenüberzustellen. Da die Gewährung von freier Heilfürsorge oder eines erhöhten Beihilfesatzes das zur Verfügung stehende Nettoeinkommen erhöht, sind diese Leitungen entsprechend bei der Gegenüberstellung zu berücksichtigen. Auf die Höhe der Bruttobesoldung haben diese aber keinen Einfluss.

6. Zu welchem Zeitpunkt sieht der Senat, die Anpassung der Berliner Besoldung an den Durchschnitt der Besoldungen gemäß Koalitionsvertrag als gegeben an oder wird erst nach Abschluss der dem BVerfG vorliegenden Besoldungsklagen eine Anpassung vorgenommen?

Zu 6.:

Die Anpassung der Berliner Besoldung an den Besoldungsdurchschnitt der übrigen Länder wird mit Inkrafttreten des BerlBVAnpG 2021 mit Wirkung vom 01.01.2021 erreicht sein.

7. Wann ist mit der im Koalitionsvertrag (S. 141) beabsichtigten Prüfung zur Heraufsetzung des Pensionsalters für alle Beamt*innen des Landes Berlin zu rechnen und welche konkreten Überlegungen gibt es derzeit dazu?

Zu 7.:

Wie in der Antwort zur Frage 6 dargestellt, wird dieser Durchschnitt mit Inkrafttreten des BerlBVAnpG 2021 mit Wirkung vom 01.01.2021 erreicht sein. Anschließend erfolgt eine ergebnisoffene Prüfung, ob und gegebenenfalls wie die Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand angehoben wird.

8. Wie sehen Ihre konkreten Berechnungen zu A 4 bis A 9 in der jeweiligen Eingangs- und Endstufe unter Berücksichtigung der Berechnungsvorgaben des BVerfG (Randnummer. 49 zu 2 BvL 4/18) aktuell aus?

Zu 8.:

Der Entwurf des BerlBVAnpG 2021 wird eine allgemeine Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes Berlin um 2,5 Prozent ab dem 01.01.2021 vorsehen. Beamtete Dienstkräfte, die entweder ledig sind oder denen ein Familienzuschlag Stufe 1 zusteht, erreichen hierdurch in allen Besoldungsgruppen in allen Erfahrungsstufen den vom BVerfG vorgegebenen Mindestabstand zum sozialen Grundsicherungsniveau. Sofern bei beamteten Dienstkräften mit Anspruch auf Familienzuschlag Stufe 2 oder Stufe 3 der verfassungsrechtlich vorgegebene Mindestabstand in den unteren Besoldungsgruppen nicht eingehalten wird, wird der Entwurf vorsehen, den Fehlbetrag im Einklang mit der Rechtsprechung des BVerfG durch höhere Familienzuschläge auszugleichen und die Besoldung insofern verstärkt von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen

(vgl. BVerfG ebd., Rn. 47). Um welche Beträge die Familienzuschläge jeweils erhöht werden müssen, wird derzeit noch berechnet. Die Vorlage an das Abgeordnetenhaus wird sich im Detail zu den vorgenommenen Berechnungen und zu den Vorgaben des BVerfG, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Mindestabstandsgebots, verhalten.

Berlin, den 16. November 2020

In Vertretung

Frédéric Verrycken
Senatsverwaltung für Finanzen